

BGer 4A 423/2017 vom 15. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_423_2017

FR: TF 4A 423/2017 du 15 novembre 2017

IT: TF 4A 423/2017 del 15 novembre 2017

Regeste

Kaufvertrag, Verrechnungsforderung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG . Weiter übersteigt der Streitwert den nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geltenden Mindestbetrag von Fr. 30'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit grundsätzlich zulässig.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits bestimmen, so hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (

Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Die Beschwerdeführerin kann daher von vornherein insoweit nicht gehört werden, als sie in ihrer Beschwerde den streitgegenständlichen Sachverhalt und die Prozessgeschichte aus eigener Sicht darstellt und dabei von den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil abweicht, ohne im Einzelnen hinreichend begründete Sachverhaltsrügen gemäss den eben dargelegten Grundsätzen zu formulieren.

E. 3.1

Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, schulden, so kann jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen (Art. 120 Abs. 1 OR). Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird (Art. 120 Abs. 2 OR).

E. 3.2

Die Vorinstanz führte zunächst aus, die eingeklagte Forderung der Beschwerdegegnerin (als Verkäuferin) in Höhe von USD 225'891.94 gebe aufgrund der unbestritten gebliebenen diesbezüglichen Feststellung des Bezirksgerichts keinen Anlass zur Diskussion. Die Verrechnungsforderung der Beschwerdeführerin (als Käuferin) betrage USD 5'780.-- weniger als die Hauptforderung. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin eingestanden, dass die von ihr geltend gemachte Forderung im Umfang von USD 1'303.40 "nicht zulasten" der Beschwerdegegnerin gehe. Die Klage sei daher ungeachtet der Frage, ob eine Verrechnung vorliegend zulässig sei, zu Recht jedenfalls im Betrag von USD 7'083.40 gutgeheissen worden. Die Beschwerdeführerin hat das Urteil beim Bundesgericht zwar ohne Einschränkung angefochten, geht auf diese Ausführungen aber nicht ein. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Umfang mangels Begründung nicht einzutreten (siehe Erwägung 2.1).

E. 3.3

Die Vorinstanz erwog weiter, die Beschwerdeführerin habe ihre Verrechnungsforderung weder rechtsgenügend substantiiert noch bewiesen. Im Einzelnen führte sie aus, die Beschwerdeführerin habe im erstinstanzlichen Verfahren für die Bezifferung der Verrechnungsforderung in weiten Teilen auf als Beilagen eingereichte Kostenaufstellungen verwiesen, was den Substanziierungsanforderungen nicht genüge. Rechtserhebliche Behauptungen müssten grundsätzlich in der Rechtsschrift selbst vorgebracht werden. Die Kostenpositionen und deren Höhe fänden sich nur vereinzelt in den erstinstanzlichen Rechtsschriften oder seien in weiten Teilen lediglich zusammengefasst darin aufgeführt. Zu einigen Beträgen fehle eine Erklärung, weshalb, wann und zu welchem Zweck diese Kosten entstanden seien, und bei gewissen Positionen habe die Beschwerdeführerin nicht erläutert, "was diese beinhalten sollen". Demgegenüber sei die Beschwerdegegnerin ihrer Bestreitungslast nachgekommen, indem sie sich zu jeder von der Beschwerdeführerin angeführten Kostenposition geäußert habe. Die Beschwerdeführerin habe - so die Vorinstanz weiter - auch den Beweis für den Bestand der Verrechnungsforderung nicht

erbracht: Die von ihr beziehungsweise von D._____ erstellte Kostenaufstellung stelle kein Beweismittel, sondern eine blosser Parteibehauptung dar. Auf eine Befragung von D._____ zum Beweis der Richtigkeit der in der Kostenaufstellung gemachten Angaben könne verzichtet werden, da es angesichts des Umstands, dass er diese Kostenaufstellung vor viereinhalb Jahren erstellt habe, nicht überzeuge, dass er dazu Auskunft erteilen könne, zumal die Belege nicht aufbewahrt worden seien. Ausserdem habe D._____ als Geschäftsleiter der Beschwerdeführerin ein persönliches Interesse gehabt, zu deren Gunsten auszusagen. In einer weiteren Eventualbegründung führte die Vorinstanz schliesslich aus, die Beschwerdeführerin habe ohnehin den Abschluss einer Vereinbarung, wonach die Beschwerdegegnerin sämtliche Kosten bezüglich der Weiterbeförderung der Ware übernehme, nicht bewiesen. Diesbezüglich liege weder ein tatsächlicher noch ein normativer Konsens vor. Die Beschwerdegegnerin habe einzig anerkannt, dass sie der Beschwerdeführerin zugesagt hatte, die offiziellen staatlichen Gebühren für die Ausstellung der Transitgenehmigung zu übernehmen. Doch fehle es diesbezüglich an einer substantiierten Bezifferung, weshalb die Verrechnung auch hinsichtlich dieser Kosten nicht zu berücksichtigen sei. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Verrechnungsforderung im Eventualstandpunkt - für den Fall, dass ihr der Nachweis einer Vereinbarung betreffend die Kostenübernahme nicht gelinge - auf Auftragsrecht oder die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag stütze, sei sie der ihr obliegenden Substanziierungs- und Beweislast nicht nachgekommen.

E. 3.4

Der Schuldner, welcher die Verrechnungsforderung geltend macht, trägt nach Art. 8 ZGB die Beweislast für deren Bestand (siehe BGE 130 III 19 E. 4.3 S. 28; Urteile 4A_184/2017 vom 16. Mai 2017 E. 6; 4A_140/2014 und 4A_250/2014 vom 6. August 2014 E. 5.1). Die Beschwerdeführerin rügt denn auch zu Recht nicht eine bundesrechtswidrige Beweislastverteilung. Sie bringt in dieser Hinsicht einzig vor, der Umstand, dass D._____ nicht befragt worden sei, stelle eine "völlig unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung" dar. Die Beschwerdeführerin zeigt indessen nicht auf, inwiefern die antizipierte Beweiswürdigung der Vorinstanz geradezu willkürlich wäre, wie sie vor Bundesgericht (einzig) rügen könnte (siehe BGE 138 III 374 E. 4.3.2 S. 376 mit Hinweis). Sie erläutert namentlich nicht, was die Befragung von D._____ für den Nachweis der Kostenpositionen bewirkt hätte. Auch setzt sie sich nicht einmal im Ansatz mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, wonach eine Befragung angesichts der verstrichenen Zeit, der Tatsache, dass keine Belege aufbewahrt wurden, und des persönlichen Interesses von D._____, zugunsten der Beschwerdeführerin auszusagen, nicht tauglich sei, den angestrebten Beweis zu erbringen. Dazu hätte sie aber Anlass gehabt, reflektieren diese Erwägungen der Vorinstanz doch korrekt die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe hierzu etwa Urteile 5A_708/2014 vom 23. März 2015 E. 2; 4A_453/2014 vom 23. Februar 2015 E. 5.4; 4A_420/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.2 und 3.3; 5A_714/2013 vom 4. November 2013 E. 4.3.2). Stattdessen zitiert sie ausführlich aus ihrer Klageschrift, woraus sich ergeben soll, dass die "Verhältnisse" in V._____ und U._____ "anders" seien als in der Schweiz. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese appellatorischen Ausführungen die Unhaltbarkeit der von der Vorinstanz vorgenommenen antizipierten Beweiswürdigung ausweisen sollen. Im Übrigen hilft der Beschwerdeführerin auch nicht, wenn sie in anderem Zusammenhang vorbringt, sie habe "u.a. vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass für diese Tätigkeit in V._____ eine Rechnung über USD 17.000 gestellt wurde, die sie auch vorgelegt hat (E._____ Ltd. in

Klägerbeilage 22)." Weder geht sie auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen ein, in denen diese Rechnung durchaus thematisiert wird, noch legt sie damit dar, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung geradezu willkürlich sein soll.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin kann die vorinstanzliche Feststellung, der Bestand der Verrechnungsforderung sei nicht bewiesen, nicht als willkürlich ausweisen. Damit erübrigt es sich, zu den Einwänden Stellung zu nehmen, welche die Beschwerdeführerin gegen die Begründung der Vorinstanz vorträgt, wonach die Verrechnungsforderung bereits nicht rechtsgenügend substantiiert und eine Vereinbarung betreffend die Kostenübernahme durch die Beschwerdegegnerin ohnehin nicht nachgewiesen worden sei. Entsprechend ist auch nicht auf die Frage einzugehen, ob die Verrechnungsforderung auf Auftragsrecht oder die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig. Sie hat der Beschwerdegegnerin ausserdem für die Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung eine reduzierte Parteientschädigung zu leisten (siehe Art. 68 Abs. 2 BGG). In der Sache selbst ist der Beschwerdegegnerin kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.